

Frankfurter Allgemeine Zeitung- Mein Urteil

April 2020

Wie teuer wird Diebstahl am Arbeitsplatz?

Diebstahl im Arbeitsverhältnis, sofern kein Bagatellfall, rechtfertigt regelmäßig eine außerordentliche Kündigung. Zudem kann er unerwartet teuer werden. Das zeigt ein Fall des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein (29 Ca 5451/19): Der Arbeitgeber betreibt ein Hotel. Im Jahr 2009 verkauft er einem Kunden zwei 6-Liter-Flaschen Château Pétrus Pomerol zu einem Gesamtpreis von 13.757,66 Euro; die Flaschen bleiben vorerst eingelagert im Weinkeller des Hotels. Von dort entwedet sie ein Direktionsassistent des Hotels und verkauft beide Flaschen für 18.000 Euro. Der Diebstahl wird bemerkt, der Arbeitgeber kündigt das Arbeitsverhältnis fristlos, die Kündigungsschutzklage des Arbeitnehmers bleibt ohne Erfolg. Im Jahr 2015 fordert der Kunde vom Arbeitgeber als Ersatz zwei neue Flaschen des gleichen Weins. Der Arbeitgeber beschafft den Ersatz, bloß kostet der Wein nun insgesamt 39.500 Euro. Er verklagt seinen ehemaligen Arbeitnehmer auf entsprechenden Schadensersatz. Das Gericht gibt ihm recht. Der Arbeitgeber könne den Schaden in Form der Ersatzbeschaffung des Weins beanspruchen. Maßgeblich sei der Zeitpunkt, zu dem die Ersatzbeschaffung in die Wege geleitet werden musste. Das sei 2015 gewesen. Ein vom Gericht eingeholtes Gutachten bestätigt, dass der Preis von 39.500 Euro angemessen sei. Das bedeutet: Der Arbeitnehmer muss diesen Betrag als Schadensersatz leisten.

Joachim Wichert ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z